Kooperationsvertrag

zur Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge gemäß § 194 Abs. 1a SGB V und § 47 Abs. 2 SGB XI

zwischen der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

Herrn Dr. Stefan Knupfer

Sternplatz 7

01067 Dresden

- AOK PLUS -

und

PKV

Vertreten durch den Vorstand
xx

- „Kooperationspartner" oder „PKV" -

Gemeinsam nachfolgend: „die Parteien"

Vertraulich

Gliederung

Präambel

§ 1 Vertragsbestandteile

§ 2 Vertragsgegenstand

§ 3 Zusatzversicherungsverträge des Kooperationspartners

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten, Vertrieb und Marke

§ 5 Informations-, Schulungs- und Vertriebsunterstützung

§ 6 Grundlage der Zusammenarbeit – digitale Integration und Daten

§ 7 Service- und Erreichbarkeitsstandards

§ 8 Vermittlungstätigkeit der AOK PLUS

§ 9 Aufwandsentschädigung

§ 10 Verschwiegenheit, Datenschutz und Bestandsschutz

§ 11 Kommunikation gegenüber Dritten

§ 12 Unterauftragnehmer

§ 13 Laufzeit/Kündigung

§ 14 Übergangsregelungen für Versicherte der AOK PLUS

§ 15 Beendigung des Vertrages

§ 16 Haftung

§ 17 Schlussbestimmungen

Präambel

Gesetzlichen Krankenkassen wird über § 194 Abs. 1a SGB V und gesetzlichen Pflegekassen über § 47 Abs. 2 SGB XI das Recht eingeräumt, Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen zu vermitteln, soweit die Verwaltungsräte hierzu in den Satzungen Bestimmungen treffen. § 7 der Satzung der AOK PLUS und § 7a der Satzung der Pflegekasse bei der AOK PLUS sehen Kooperationsverträge mit privaten Krankenversicherungsunternehmen zur Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge vor. Diese sollen den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz der gesetzlich Versicherten ergänzen.

Die AOK PLUS hat ein privates Krankenversicherungsunternehmen als Kooperationspartner im Rahmen eines EU-weit ausgeschriebenen Konzessionsvergabeverfahrens ermittelt und die ausgeschriebenen Leistungen an ihn vergeben. Ziel der Kooperation ist neben der Vermittlung klassischer krankenversicherungsrechtlicher Zusatzleistungen, auch die Vermittlung von Zusatztarifen zur Stärkung der Prävention und der Gesundheitsförderung. Aber auch Zusatzleistungen, die auf die Stärkung jedweder Form der Gesundheitskompetenz abzielen, sollen von der Kooperation erfasst werden.

Beide Parteien verfolgen das Ansinnen, Versicherte der AOK PLUS durch ergänzende Gesundheits- und Versicherungsangebote dabei zu unterstützen, ihre Gesundheit langfristig zu erhalten, um mehr gesunde Jahre zu realisieren.

Die Parteien streben eine langfristige und partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Die Kooperation umfasst daher auch die gemeinsame Entwicklung, Bereitstellung und Weiterentwicklung innovativer, bedarfsgerechter und digitaler Gesundheits- und Versicherungslösungen.

§ 1 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen sind in der Bedeutung ihrer Reihenfolge folgende Unterlagen:

(1) die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der diesen Vertrag ergänzenden und konkretisierenden Leistungsbeschreibung (Anlage 1 der Bewerbungsbedingungen nebst den Anhängen 1 bis 3-2)

(2) die Bewerbungsbedingungen nebst Anlagen des Konzessionsvergabeverfahrens „Kooperationsvertrag zur Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge gemäß § 194 Abs. 1a SGB V und § 47 Abs. 2 SGB XI“ und der Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

(3) das Angebot des Kooperationspartners vom xxx

Bei etwaigen Widersprüchen der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zu denjenigen eines anderen Vertragsbestandteils oder Widersprüchen der andere Vertragsbestandteile untereinander, gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages, sodann die Regelungen der anderen Vertragsbestandteile in der o. a. Reihenfolge.

Vertraulich

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die AOK PLUS vermittelt ihren Versicherten ab 01.10.2027 folgende Tarife des Kooperationspartners:

- Zusatzversicherung Tarif Auslandsreisekrankenversicherung
- Zusatzversicherung Tarif Zahn
- Zusatzversicherung Tarif Vorsorge & Prävention
- Zusatzversicherung Tarif Pflege.

(2) Der Kooperationspartner garantiert, dass diese Tarife zum Beginn der Kooperation zur Verfügung stehen, er sichert Exklusivität hinsichtlich der angebotenen Tarife spätestens zur Markteinführung zum 01.10.2027 zu. Exklusivität heißt, dass die Tarife bezüglich ihrer inhaltlichen und/oder preislichen Ausprägung Alleinstellungsmerkmale aufweisen und nur für AOK PLUS - Versicherte zugänglich sind.

(3) Die Tarife sowie ihr Umfang werden im Anhang 1 (**dieser wird nach der Verhandlung zum Kooperationsvertrag befüllt**) zu dieser Vereinbarung näher beschrieben. Dabei ist jeweils sichergestellt, dass in den Produkten und bei der Vermarktung der Produkte als alleiniger Vertragspartner für die Zusatztarife der Kooperationspartner genannt wird.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Tarifen kann bei Bedarf der AOK PLUS das Angebotsportfolio, wie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 der Bewerbungsbedingungen) unter Pkt. 2.2 ergänzt werden[1]. Im Übrigen kann ebenfalls bei Bedarf der AOK PLUS das Tarifangebot auch um weitere Zusatzversicherungstarife aus dem bestehenden Tarifportfolio des Kooperationspartners, welche die gesetzlichen Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen des § 194 Abs. 1a S. 2 SGB V und § 47 Abs. 2 SGB XI sinnvoll ergänzen, erweitert werden. Dies gilt auch für neu entwickelte Tarife.

(5) Die Entscheidung über die Ausweitung des Tarifangebots über die Basis-Tarife hinaus liegt allein bei der AOK PLUS. Eine Verpflichtung der AOK PLUS, dass Angebotsportfolio, um die optionalen Tarife oder weiterer Zusatzversicherungstarife des Kooperationspartners zu erweitern, besteht nicht.

(6) Neben der jährlichen Reflexion des Tarifportfolios sowie der Zusammenarbeit einschließlich der Service- und Leitgrundsätze entwickeln die Parteien die Kooperation kontinuierlich weiter. Hierzu zählen insbesondere die Neu- und Weiterentwicklung von Tarifen nebst der dazugehörigen Services. Impulsgeber können insbesondere veränderte Kunden- und Versichertenbedarfe, Markt- und Wettbewerbsentwicklungen, gesetzliche oder regulatorische Änderungen, technologische Innovationen sowie neue Ansätze in den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung und betriebliche Krankenversicherung sein. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf Punkt 3.2.2 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 der Bewerbungsbedingungen) verwiesen. Die Initiative zur Weiterentwicklung kann von beiden Parteien ausgehen. Zwischen der gemeinsamen Feststellung eines Entwicklungsbedarfs und der Markteinführung eines neuen oder wesentlich weiterentwickelten Angebots soll grundsätzlich ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten werden.

[1] Dieser Punkt wird nach Abschluss der Verhandlungen angepasst. Hinweis: Bei den in Pkt. 2.2 der Leistungsbeschreibung genannten Tarifen handelt es sich um Tarife, die optional angeboten werden können (keine Mindestanforderung).

(7) Die AOK PLUS kann auch Tarife anderer privaten Krankenversicherungsunternehmen vermitteln, hierzu setzt sie sich mit dem Kooperationspartner ins Benehmen.

§ 3 Zusatzversicherungsverträge des Kooperationspartners

(1) Für die vom Kooperationspartner im Rahmen dieser Kooperation angebotenen Versicherungsverträge mit den Versicherten der AOK PLUS gelten folgende allgemeine Konditionen[2]:

a) Es sollte grundsätzlich keine Altersbegrenzungen geben.

b) Der Kooperationspartner sollte möglichst allen Versicherten der AOK PLUS ein Angebot unterbreiten, sofern der Tarif nicht eine sachlich begründete Zielgruppe adressiert (z.B. Schwangere).

(2) Die angebotenen Versicherungstarife des Kooperationspartners können rabattierte Versionen vorhandener Tarife, aber auch speziell für die Versicherten der AOK PLUS kalkulierte Tarife sein.

(3) Grundsätzlich wird der Kooperationspartner bei seiner Kalkulation Wert auf eine langfristige Beitragsstabilität legen.

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten, Vertrieb und Marke

(1) Der Kooperationspartner legt der AOK PLUS vor Abschluss des Kooperationsvertrages offen, mit welchen gesetzlichen Krankenkassen bereits Kooperationen gemäß § 194 Abs. 1a SGB V bzw. § 47 Abs. 2 SGB XI bestehen.

(2) Bestehende oder zukünftige Kooperationen des Kooperationspartners mit anderen Organisationen stehen einer Zusammenarbeit grundsätzlich nicht entgegen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich jedoch, bestehende und zukünftige Kooperationen mit gesetzlichen Krankenkassen oder vergleichbaren Marktteilnehmern unverzüglich transparent darzustellen. Die im Rahmen der Kooperation exklusiv angebotenen und/oder entwickelten Tarife mit den dazugehörigen Bedingungen dürfen nicht ohne Zustimmung der AOK PLUS in identischer Ausgestaltung Gegenstand anderer Kooperationen sein und werden.

(3) Es gilt zu beachten, dass sich mit Zuschlagserteilung ein Projekt zur Marktvorbereitung bis zu Vertragsbeginn am 01.10.2027 anschließt, in dem unter Federführung der AOK PLUS Details vertieft werden. Hierfür sind im ausreichenden Umfang entsprechende Ressourcen durch den Kooperationspartner zur Verfügung zu stellen.

(4) Einzelheiten zur Vermarktung sind dem Punkt 3.2.4 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 der Bewerbungsbedingungen) zu entnehmen. Die Einzelheiten zur Ausgestaltung und Umsetzung gemeinsamer Vertriebs-, Marketing- und Kommunikationsaktivitäten werden durch die Parteien in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

[2] Dieser Punkt wird nach Abschluss der Verhandlungen angepasst sowie ggf. ergänzt.

(5) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit angemessene personelle, fachliche und finanzielle Ressourcen für die Weiterentwicklung der Kooperation bereitzustellen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Kundenerlebnisses, zur Digitalisierung von Prozessen, zur Integration in die digitalen Kundenreisen der AOK PLUS sowie zur Weiterentwicklung von Produkten, Services und Vermarktungsansätzen.

Mögliche Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Weiterentwicklung digitaler Beratungs-, Abschluss- und Serviceprozesse,
- Integration der Angebote und Services in das digitale Ökosystem der AOK PLUS,
- Weiterentwicklung der Oscare MC Schnittstelle,
- Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Servicefunktionen, einschließlich Status- und Prozessinformationen für Versicherte,
- Entwicklung innovativer Beratungs-, Kommunikations- und Servicelösungen,
- Bereitstellung und Weiterentwicklung von Schulungs-, Vertriebs- und Informationsmedien,
- Entwicklung gemeinsamer Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen,
- Umsetzung gemeinsamer Innovations- und Pilotprojekte,
- Einbindung geeigneter Drittpartner, Start-ups oder digitaler Gesundheitsanbieter zur Erweiterung des Leistungs- und Serviceangebots.

Die konkrete Ausgestaltung sowie Priorisierung entsprechender Maßnahmen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit.

Der Kooperationspartner erklärt sich bereit, während der Vertragslaufzeit hierfür bis zu **xxx** Euro zu investieren.

(6) Die AOK PLUS vermittelt die im Rahmen der Kooperation angebotenen Tarife und Leistungen unter Verwendung ihrer Marke sowie unter eindeutiger Nennung des Kooperationspartners. Für Versicherte muss jederzeit transparent erkennbar sein, dass es sich um ein Angebot des Kooperationspartners im Rahmen der Kooperation mit der AOK PLUS handelt.

Die AOK PLUS räumt dem Kooperationspartner für die Dauer der Zusammenarbeit das Recht ein, die Marke „AOK PLUS“ nach den jeweils geltenden Vorgaben der AOK PLUS im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen, Produkten sowie Vertriebs- und Marketingaktivitäten zu nutzen. Die Nutzung ist ausschließlich im Rahmen der Kooperation und für die hierfür vereinbarten Angebote zulässig.

Sämtliche Maßnahmen unter Verwendung der Marke AOK PLUS sind vor ihrer Veröffentlichung mit der AOK PLUS abzustimmen. Die Parteien streben ein einheitliches, hochwertiges und vertrauenswürdiges Auftreten im Sinne der Markenwerte der AOK PLUS an.

§ 5 Informations-, Schulungs- und Vertriebsunterstützung

(1) Der Kooperationspartner stellt der AOK PLUS sämtliche für die Beratung, Information und Vermittlung erforderlichen Unterlagen, Medien und Vertriebsinformationen rechtzeitig vor Markteinführung sowie fortlaufend während der Vertragslaufzeit auf seine

Kosten zur Verfügung. Die Erstellung und Bereitstellung erfolgt in Abstimmung mit der AOK PLUS und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorgaben zur Marken- und Kommunikationsgestaltung. Sämtliche Unterlagen sind fortlaufend aktuell zu halten und den betroffenen Organisationseinheiten der AOK PLUS in geeigneter Form bereitzustellen.

(2) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die mit Beratung, Information und Vermittlung betrauten Mitarbeitenden der AOK PLUS über die erforderlichen Kenntnisse zu den angebotenen Tarifen, Leistungen, Prozessen und Abschlusswegen verfügen. Hierzu sind geeignete Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen rechtzeitig vor Produkteinführungen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Angebote bereitzustellen. Die Qualifizierung der Mitarbeitenden ist vorrangig über geeignete digitale und/oder hybride Schulungsformate sicherzustellen. Schulungen sind spätestens innerhalb eines Monats vor Einführung der Tarife und Produkte durchzuführen.

(3) Für die gesamte Vertragslaufzeit benennt der Kooperationspartner feste Ansprechpartner für fachliche, vertriebliche und technische Fragestellungen. Für die Mitarbeitenden der AOK PLUS ist eine direkte und verlässliche Erreichbarkeit mindestens während der allgemeinen Geschäftszeiten der AOK PLUS sicherzustellen (siehe Anhang 2). Ergänzend können digitale Unterstützungsangebote, Wissensdatenbanken oder KI-gestützte Auskunftssysteme zur Unterstützung der Mitarbeitenden bereitgestellt werden.

§ 6 Grundlage der Zusammenarbeit – digitale Integration und Daten

(1) Der Kooperationspartner stellt mit Beginn der Kooperation für Mitarbeitende der AOK PLUS sowie für Versicherte einen sicheren digitalen Zugang für Informations-, Beratungs-, Abschluss- und Serviceprozesse zur Verfügung. Über diesen sind die im Rahmen der Kooperation angebotenen Zusatzversicherungen digital abschließbar. Die für den Vertragsabschluss erforderlichen Prozessschritte sind durch den Kooperationspartner vollständig und nutzerfreundlich umzusetzen. Für die Versicherten muss jederzeit eindeutig erkennbar sein, dass es sich um Angebote des Kooperationspartners im Rahmen der Kooperation mit der AOK PLUS handelt.

(2) Die Parteien verfolgen das Ziel, die angebotenen Tarife und Services schrittweise in das digitale Ökosystem der AOK PLUS zu integrieren. Hierzu soll der digitale Zugang während der Vertragslaufzeit kontinuierlich weiterentwickelt und perspektivisch mit den digitalen Kundenplattformen der AOK PLUS verknüpft werden. Angestrebt wird insbesondere die Integration von Funktionen wie Tarifverwaltung, Vertragsauskunft, Rechnungseinreichung, Bearbeitungsstatus sowie weiterer digitaler Serviceleistungen. Näheres ergibt sich aus Punkt 3.1.3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 der Bewerbungsbedingungen).

(3) Der Kooperationspartner stellt der AOK PLUS unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben regelmäßig die für die Durchführung der Kooperation erforderlichen Vertrags- und Bestandsinformationen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Informationen über Beginn, Bestand, Änderungen sowie gegebenenfalls Beendigungen von im Rahmen der Kooperation abgeschlossenen Versicherungsverträgen.

(4) Der für die Zusammenarbeit erforderliche Datenaustausch ist während der gesamten Vertragslaufzeit sowie einer vereinbarten Nachlaufzeit sicherzustellen. Die Parteien gewährleisten die Durchführung geeigneter Melde- und Abstimmungsverfahren, um

Vertraulich

eine hohe Datenqualität, aktuelle Bestandsinformationen sowie die umfassende Betreuung der Versicherten sicherzustellen.

(5) Die technische Ausgestaltung des Datenaustauschs, die eingesetzten Schnittstellen sowie die hiermit verbundenen fachlichen und technischen Anforderungen werden in einer gesonderten technischen Anlage (Anhang 3) geregelt, welche Bestandteil dieses Vertrages ist. Anpassungen an technische oder regulatorische Anforderungen sind von beiden Parteien im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit zu unterstützen.

§ 7 Service- und Erreichbarkeitsstandards

(1) Der Kooperationspartner gewährleistet eine kundenorientierte, zuverlässige und zeitnahe Bearbeitung von Anträgen, Leistungsfällen und Kundenanliegen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt im Antrags- und Leistungsbereich in der Regel fünf Werktage ab Vorliegen aller für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen. Hierfür stellt der Kooperationspartner die erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen sicher.

(2) Der Kooperationspartner erkennt die allgemeinen Öffnungszeiten der AOK PLUS-Filialen gemäß Anhang 2 als Mindeststandard für die Erreichbarkeit an. Für Versicherte sowie Mitarbeitende der AOK PLUS sind während dieser Zeiten geeignete Kontaktmöglichkeiten vorzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die Kommunikationskanäle Telefon, E-Mail sowie weitere rechtlich zulässige digitale Kommunikationswege.

(3) Ergänzend werden digitale Serviceangebote zur Unterstützung der Versicherten ausdrücklich begrüßt. Hierzu können insbesondere digitale Serviceportale, Online-Services, Chat-, Video- oder KI-gestützte Unterstützungsangebote gehören. Die angebotenen Servicewege sollen einfach nutzbar sein und eine möglichst durchgängige Kundenbetreuung ermöglichen.

§ 8 Vermittlungstätigkeit der AOK PLUS

(1) Die AOK PLUS erbringt ihre Vermittlungstätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere gemäß § 194 Abs. 1a SGB V i.V.m. § 7 der Satzung der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen und § 47 Abs. 2 SGB XI i.V.m. § 7a der Satzung der Pflegekasse bei der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen sowie sonstigen rechtlichen Anforderungen. Die AOK PLUS informiert und berät interessierte Versicherte zu den im Rahmen der Kooperation angebotenen Zusatzversicherungen und unterstützt die Vermittlung entsprechender Versicherungsverträge mit dem Kooperationspartner.

(2) Soweit Mitarbeitende der AOK PLUS in die Vermittlung der Angebote eingebunden werden, handeln sie im Rahmen der gesetzlichen und gewerberechtlichen Vorgaben als Vermittler des Kooperationspartners. Die Prozesse zur Vermittlung der Angebote des Kooperationspartners werden so etabliert, dass die Vermittlungstätigkeit die beiderseitige Unternehmensinteressen wahren. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die an der Vermittlung beteiligten Personen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vermittlungstätigkeit erfüllen. Sollte es erforderlich sein, kann der Kooperationspartner Richtlinien für den Vertrieb der auf der Grundlage dieses

Kooperationsvertrages zu vermittelnden Versicherungsverträge aufstellen, die von den Mitarbeitenden der AOK PLUS zu beachten sind. Die AOK PLUS verpflichtet sich dazu diese Richtlinien durchzusetzen.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Für die im Rahmen dieser Kooperation erbrachten Informations-, Beratungs- und Vermittlungsleistungen erhält die AOK PLUS eine einmalige Aufwandsentschädigung je vermittelten Versicherungsvertrag. Das Nähere richtet sich nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 der Bewerbungsbedingungen), insbesondere sind die Höhe und Zahlungsmodalitäten nach Zuschlagserteilung zu vereinbaren. Die AOK PLUS geht auf Grund ihrer Erfahrungen davon aus, dass maximal zwei Monatsbeiträge erforderlich und kostendeckend sind.

§ 10 Verschwiegenheit, Datenschutz und Bestandsschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle Ihnen im Rahmen dieses Vertrages und seiner Durchführung bezüglich der jeweils anderen Vertragspartei bekanntwerdenden Informationen und Erkenntnisse, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht unabhängig davon, ob die Informationen mündlich, schriftlich, auf Datenträgern, via Internet oder in sonstiger Weise übermittelt oder zugänglich gemacht wurden.

(2) Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht, soweit Informationen,

- zum Zeitpunkt des Erhalts durch den Vertragspartner öffentlich bekannt sind oder während der Laufzeit des Vertrages öffentlich bekannt werden, oder
- dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden, oder
- dem Empfänger vor Erhalt durch den Vertragspartner bekannt waren, oder
- von ihm unabhängig entwickelt wurden, oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder Bestands- bzw. rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung zu offenbaren sind.

(3) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um eine Kenntnisnahme und Verwertung der der Geheimhaltung unterliegenden Informationen durch Dritte zu verhindern. Die Pflicht zur Geheimhaltung sowie die übrigen den Vertragsparteien nach dieser Bestimmung obliegenden Pflichten bleiben auch nach der Beendigung dieses Vertrages dauerhaft bestehen.

(4) Die Parteien werden sicherstellen, dass auch ihre Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Personen, die mit der Abwicklung der Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag in Berührung kommen, diese Vertraulichkeitsvereinbarung einhalten und entsprechend verpflichtet werden.

(5) Die Kooperationspartner stellen sicher, dass die Regelungen des Datenschutzes, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der jeweils geltenden Landesdatenschutzgesetze (SächsDSDG, ThürDSG) und des Sozialgesetzbuches (SGB) eingehalten werden.

(6) Der Partner, sofern er die gesetzlichen Kriterien des Art. 37 EU-DSGVO i. V. m. § 5 BDSG (für öffentliche Stellen) bzw. § 38 BDSG (für nichtöffentliche Stellen) erfüllt, und die AOK PLUS haben jeweils einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

(7) Die Kooperationspartner gewährleisten – jeweils in ihrem eigenen Verantwortungsbereich – in vollem Umfang den individuellen Schutz der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Unternehmens sowie der Beteiligten, im Rahmen der Kooperationsvereinbarung.

(8) Die Kooperationspartner stellen sicher, dass für die elektronische Kommunikation und die Datenverarbeitung einschlägige rechtliche Bestimmungen berücksichtigt werden. Hierbei sind insbesondere für die Gewährleistung der Datensicherheit die dazugehörigen technisch-organisatorischen Maßnahmen, die sich aus den Artikeln 25 und 32 EU-DSGVO ergeben, umzusetzen. Der jeweils aktuelle Stand der Technik ist zu berücksichtigen.

(9) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die im Rahmen der Kooperation gewonnenen Kundenbeziehungen verantwortungsvoll und im Sinne der gemeinsamen Interessen beider Parteien zu betreuen. Maßnahmen zur vertrieblichen Ansprache von Versicherten der AOK PLUS, die über die Verwaltung und Betreuung bestehender Versicherungsverträge hinausgehen, sind mit der AOK PLUS abzustimmen. Der Kooperationspartner wird keine Versicherten der AOK PLUS ansprechen, um ihnen eine private Krankenvollversicherung anzubieten.

(10) Die Weitergabe von im Rahmen dieser Kooperation gewonnenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Neukundengewinnung oder Mitgliederwerbung ist ausgeschlossen.

(11) Soweit Leistungen oder Services im Rahmen der Kooperation durch Drittpartner, Startups, digitale Gesundheitsanbieter oder sonstige Kooperationspartner erbracht werden, sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen in gleichem Umfang einzuhalten. Die Einbindung entsprechender Partner ist für die Versicherten transparent darzustellen. Die Leistungserbringung soll dabei möglichst nahtlos erfolgen. Medien und Kanalbrüche sollten, soweit rechtlich zulässig, vermieden werden.

§ 11 Kommunikation gegenüber Dritten

(1) Die Parteien stimmen ihre Kommunikations-, Vertriebs- und Marketingaktivitäten im Zusammenhang mit der Kooperation grundsätzlich miteinander ab. Ziel ist ein einheitliches, transparentes und vertrauenswürdiges Auftreten gegenüber Versicherten, Arbeitgebern, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit.

(2) Öffentliche Kommunikationsmaßnahmen sowie die Nutzung der Marke oder des Namens der jeweils anderen Partei im Rahmen von Vertriebs-, Marketing- oder Kommunikationsaktivitäten bedürfen der vorherigen Zustimmung.

(3) Informationen an Versicherte im Zusammenhang mit den im Rahmen der Kooperation angebotenen Tarifen, Leistungen und Services erfolgen grundsätzlich abgestimmt zwischen den Parteien. Hiervon unberührt bleiben gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen sowie vertragsbezogene Informationen des Kooperationspartners gegenüber seinen Versicherungsnehmern.

Vertraulich

§ 12 Unterauftragnehmer

(1) Die Weitergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die AOK PLUS. Soweit der Einsatz oder der Austausch eines Unterauftragnehmers beabsichtigt ist, ist die AOK PLUS im Vorfeld rechtzeitig zu informieren. Im Rahmen der Information hat der Kooperationspartner der AOK PLUS durch eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers nachzuweisen, dass er tatsächlich über die Mittel und Kapazitäten dieses Unterauftragnehmers verfügt. Bloße Zulieferung oder rein unterstützende Hilfstätigkeiten sind nicht als Unteraufträge im Sinne dieser Regelung zu verstehen.

(2) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Eignung des Unterauftragnehmers, insbesondere vom Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB, abhängig gemacht werden. Der Kooperationspartner hat auf Verlangen der AOK PLUS entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kooperationspartner und Unterauftragnehmer sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kooperationspartner und der AOK PLUS entsprechen. Durch die Übertragung von Aufgaben auf Dritte darf die pflichtgemäße Vertragserfüllung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften und Vereinbarungen über Datenschutz und Geheimhaltung weder gefährdet noch beeinträchtigt werden. Der Kooperationspartner hat dies durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen jeweiligen Unterauftragnehmern sicher zu stellen und auch sonst sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Satz 1 formulierten Anforderungen zu erfüllen.

(4) Die AOK PLUS kann eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen, sofern sich nachträglich herausstellt, dass der Unterauftragnehmer nicht geeignet ist, die zuständige Aufsichtsbehörde die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Kooperationsverhältnis zwischen dem Kooperationspartner und der AOK PLUS zur Folge hat.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für jede weitere Stufe in der Kette der Unterauftragnehmer. Der Kooperationspartner stellt in solchen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer durch seinen direkten Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

(6) Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt ebenfalls § 128 Abs. 1 GWB.

(7) Einzelheiten zur Einbindung von weiteren Unternehmen sind zudem dem Hinweis unter Punkt 2.2 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 der Bewerbungsbedingungen) zu entnehmen.

§ 13 Laufzeit/Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 01.10.2027. Er endet mit Ablauf von 10 Jahren, ohne dass es einer ordentlichen Kündigung bedarf. Der Vertrag ist mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich kündbar. Er kann frühestens zum 31.12.2030 gekündigt werden. Davor ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Vertraulich

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- gesetzliche/sonstige rechtliche Vorgaben und/oder aufsichtsrechtliche Anordnungen bzw. Maßnahmen eine Fortführung der Vereinbarung wesentlich erschweren oder unmöglich machen,
- gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen und solche dieses Vertrages in vertretbarer Weise sowie gegen Bestimmungen der Cyberabwehr und/oder der IT-Sicherheit verstoßen wird,
- das Ansehen des Kooperationspartners in der Öffentlichkeit beispielsweise durch dauerhafte und bundesweit negative Berichterstattung nachhaltig angegriffen und beschädigt wird,
- dem Kooperationspartner die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen wird,
- wiederholt gegen, auch verschiedene, Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag, wie zum Beispiel
    - entgegen der Garantie, die oder einzelne Basistarife nicht vorhält,
    - das Ausschließlichkeitsgebot nach § 4 Abs. 2,
    - entgegen der Zusicherung aus diesem Kooperationsvertrag Versicherten der AOK PLUS private Krankenversicherungsverträge angeboten werden, die geeignet sind, das Versicherungsverhältnis zur AOK PLUS zu beenden,

  verstoßen wird und der Kooperationspartner das zu vertreten hat; einfache Fahrlässigkeit reicht aus.

(3) Darüber hinaus besteht ein Sonderkündigungsrecht wenn und soweit durch gesellschaftsrechtliche Veränderungen (beispielsweise der Änderung der Gesellschafterstruktur, Fusionen, etc.) bei einem der Vertragspartner die Kooperation aus unternehmenspolitischen Gründen nicht mehr fortgesetzt werden soll. Das Sonderkündigungsrecht ist mit einer Frist von einem halben Jahr spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten der gesellschaftsrechtlichen Veränderung auszuüben.

§ 14 Übergangsregelungen für Versicherte der AOK PLUS

(1) Endet die Mitgliedschaft eines Versicherten bei der AOK PLUS während der Laufzeit eines im Rahmen dieser Kooperation abgeschlossenen Versicherungsvertrages, bleibt der Versicherungsschutz zunächst unberührt. Der Kooperationspartner informiert die betroffene Person anschließend transparent über die Möglichkeiten der Fortführung des Versicherungsverhältnisses sowie über gegebenenfalls hiermit verbundene Änderungen der Tarifkonditionen.

(2) Sofern die Fortführung des bisherigen Kooperationstarifs aufgrund der Beendigung der AOK PLUS-Mitgliedschaft nicht vorgesehen ist, hat der Kooperationspartner dem Versicherungsnehmer die Fortsetzung des Versicherungsschutzes in einem möglichst gleichwertigen Tarif anzubieten. Hierdurch dürfen keine unangemessenen Nachteile für den Versicherungsnehmer entstehen.

(3) Die Parteien stellen sicher, dass betroffene Versicherte rechtzeitig und verständlich über die Auswirkungen einer beendeten Mitgliedschaft bei der AOK PLUS auf ihren Versicherungsschutz informiert werden.

Vertraulich

(4) Versicherte der AOK PLUS, die bereits vor Beginn der Kooperation Versicherungsverträge beim Kooperationspartner abgeschlossen haben, sollen die Möglichkeit erhalten, in die im Rahmen dieser Kooperation angebotenen Tarife zu wechseln, sofern die jeweiligen Tarifvoraussetzungen erfüllt sind. Die konkreten Wechselmöglichkeiten sowie deren Voraussetzungen sind vom Kooperationspartner transparent darzustellen.

§ 15 Beendigung des Vertrages

(1) Im Falle der Beendigung dieses Kooperationsvertrages bestehen die auf seiner Grundlage geschlossenen Versicherungsverträge für mindestens vier weitere Jahre (Nachlaufzeit) fort, sofern der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem dieser Kooperationsvertrag endet. Versicherungsverträge mit Altersrückstellungen bestehen fort, sofern der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt.

(2) Der Kooperationspartner wird in der Nachlaufzeit selbst oder durch Dritte keinen Kontakt mit dem Versicherungsnehmer aufnehmen, um diese zu einer Änderung bzw. Umstellung ihrer Versicherungsverträge zu bewegen. Er darf die Verträge verlängern, wenn dies von den Versicherten gewünscht wird. Die AOK PLUS ist verpflichtet, den Kooperationspartner bei der Fortführung der Verträge - so weit wie möglich und rechtlich zulässig - zu unterstützen.

(3) Der Kooperationspartner ist berechtigt, die Marke, die von der AOK PLUS vorgegeben wird, in der Nachlaufzeit weiter zur Bezeichnung der Bestandsverträge, insbesondere auch soweit es sich um verlängerte Verträge handelt, zu nutzen.

(4) Nach Beendigung der Kooperation sind die AOK PLUS und der Kooperationspartner verpflichtet, alle empfangenen Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei enthalten, einschließlich der hiervon gefertigten Kopien, Abschriften und Aufzeichnungen herauszugeben, soweit sie nicht zur weiteren Durchführung der Versicherungsverträge erforderlich sind. Alle diesbezüglich gespeicherten Daten, aber auch die Daten, die ausschließlich die private Zusatzversicherung des Kooperationspartners betreffen, sind von der AOK PLUS bzw. vom Kooperationspartner zu löschen, soweit sie nicht zur weiteren Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind. Die AOK PLUS und der Kooperationspartner erteilen auf Verlangen eine Bestätigung über die Löschung dieser Daten.

(5) Nachteile für die Versicherten der AOK PLUS sind in jedem Falle auszuschließen.

§ 16 Haftung

(1) Die Mitarbeiter der AOK PLUS, die in die Vermittlungstätigkeit eingebunden sind, werden für den Kooperationspartner als Vermittler im Sinne des § 34d Abs. 7 Nr. 1 GewO tätig. Der Kooperationspartner sorgt für die Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen vor Aufnahme der Vermittlungstätigkeit, spätestens zum 01.10.2027 und übernimmt aus der Vermittlungstätigkeit die uneingeschränkte Haftung.

(2) Die AOK PLUS haftet grundsätzlich nicht für Fehler im Zusammenhang mit der Tätigkeit aufgrund dieses Kooperationsvertrages. Wird die AOK PLUS von Dritten,

insbesondere von Versicherten der AOK PLUS in Anspruch genommen, ist diese auch im Innenverhältnis durch den Kooperationspartner freizustellen; das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Kooperation. Ausgeschlossen ist eine Freistellung bei einem vorsätzlichen Verhalten der AOK PLUS oder eines ihrer Mitarbeiter.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung führt nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine planwidrige Regelungslücke.

(3) Diese Vereinbarung und die in diesem Zusammenhang eingegangenen Verpflichtungen unterliegen dem deutschen Recht.

(4) Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Dresden.

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen	Kooperationspartner

Anhang 1	Starttarife (diese wird nach der Verhandlung befüllt)
Anhang 2	Öffnungszeiten der AOK PLUS Filialen
Anhang 3	Technische Anlage

Vertraulich